

Stellungnahme
der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft
zum
Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des
Hamburgischen Krebsregistergesetzes

Allgemeiner Teil

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes (HmbKrebsRG) soll die Qualität und Nutzbarkeit der Krebsregisterdaten für die Forschung und die onkologische Versorgung erhöhen. Weiterhin zielt die Novellierung darauf ab, die bundesgesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten vom 18. August 2021 bzw. die im Zuge des Gesetzes in § 65c SGB V und das Bundeskrebsregisterdatengesetz (BKRG) neu aufgenommenen Vorgaben zur flächendeckenden klinischen Krebsregistrierung landesrechtlich umzusetzen. Schließlich sollen ergänzende Regelungen in das HmbKrebsRG aufgenommen werden, die die im Hamburgischen Krebsregister (HKR) zur Gewährleistung der Datensicherheit notwendigen, und tatsächlich praktisch auch bereits vorhandenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne geeigneter Garantien nach Artikel 89 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) rechtsverbindlich konkretisieren.

Die Krankenhäuser begrüßen die erforderlichen Anpassungen und Bestrebungen, die Qualität und Nutzbarkeit der Krebsregisterdaten zu erhöhen. Die Qualität der Datensätze hängt maßgeblich auch von den eingesetzten Ressourcen zur Datenerhebung ab. Es ist im Blick zu behalten, dass die vorgesehenen Änderungen bei der Datenerhebung und -übermittlung zusätzlichen Aufwand bei den meldenden Leistungserbringern verursachen. Diesen Aufwand gilt es anzuerkennen und zu refinanzieren. Die Meldevergütungen der Leistungserbringer sind seit 2014 nicht erhöht worden und bei weitem nicht auskömmlich. Der überwiegende Teil der Kosten für die Datenerhebung und -übermittlung, der den Krankenhäusern entsteht, ist ungedeckt.

Die Krankenhäuser würdigen den Ansatz des Gesetzentwurfes, die Digitalisierung durch zur Verfügungstellung eines Melderportals zur elektronischen Datenerfassung und -übermittlung voranzubringen. Gerade vor dem Hintergrund der nicht kostendeckenden Meldevergütungen muss jedoch sichergestellt werden, dass auch die notwendige Anbindung des Melderportals an die IT-Systeme der Krankenhäuser zu keiner weiteren Kostenbelastung führt.

Besonderer Teil

Zu Nummer 2.1.3 (§ 2 Meldungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Mit dem neu eingefügten § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Meldeverpflichtung auch auf Daten minderjähriger Patientinnen und Patienten erweitert.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen zur Erhöhung der Datenqualität. Mit dieser Neuregelung werden auch Daten minderjähriger Patientinnen und Patienten in die Meldeverpflichtung einbezogen, die bereits an das Deutsche Kinderkrebsregister zu melden sind. Die bundesgesetzliche Regelung in § 65c Absatz 1 Nummer 1 SGB V nimmt diese Daten explizit von der Meldeverpflichtung aus. Eine doppelte Meldung würde bei den meldenden Krankenhäusern zusätzlichen Aufwand verursachen, über die bundesgesetzliche Regelung hinausgehen und den im Zuge der bevorstehenden Krankenhausreform angestrebten Bürokratieabbau konterkarieren. Statt der Schaffung einer zusätzlichen Meldung sollte der vorgesehene Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister beschleunigt werden.

Änderungsvorschlag

Der neu eingefügte § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt auch im Fall minderjähriger Krebspatientinnen und Krebspatienten, soweit die Daten nicht an das Deutsche Kinderkrebsregister zu melden sind.“

Zu Nummer 3.3 (§ 2 Meldungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Mit den Änderungen werden die Papierformblätter abgelöst und durch ein Melderportal ersetzt. Die zuständige Behörde stellt das Melderportal kostenfrei zur Verfügung.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen diesen Schritt in Richtung Digitalisierung. Da die Meldevergütungen seit 2014 nicht angepasst wurden und bei weitem nicht kostendeckend sind, muss sichergestellt werden, dass auch die notwendige Anbindung des Melderportals an die IT-Systeme der Krankenhäuser zu keiner weiteren Kostenbelastung führt. Über die zur Verfügungstellung des Melderportals hinaus muss auch die Übernahme von Datensätzen aus einer Standardsoftware für die Krankenhäuser kostenfrei erfolgen. Anpassungen ab der standardisierten Übergabe-Stelle an die Datensatz-Architektur des Hamburgischen Krebsregisters sind daher ebenfalls seitens der zuständigen Behörde zu leisten.

Änderungsvorschlag

§ 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Die zuständige Behörde stellt ein Melderportal zur elektronischen Erfassung und Übermittlung von Meldungen kostenlos zur Verfügung und trägt die Kosten für Anpassungen ab der standardisierten Übergabe-Stelle an die Datensatz-Architektur des Hamburgischen Krebsregisters.“

Zu Nummer 3.4.1 (§ 2 Meldungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Der neu gefasste § 2 Absatz 7 Satz 1 regelt, dass für Meldungen nach § 3 Aufwandsentschädigungen an die Leistungserbringer nach § 65c Absatz 6 SGB V gezahlt werden.

Stellungnahme

Die bundesgesetzliche Regelung des § 65c Absatz 6 Satz 1 SGB V sieht vor, dass den Leistungserbringern für jede landesrechtlich vorgesehene Meldung eine Meldevergütung zu zahlen ist. Der Begriff der Meldevergütung ist daher in die landesrechtlichen Regelungen zu übernehmen.

Änderungsvorschlag

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für Meldungen nach § 3 werden Meldevergütungen an die Leistungserbringer nach § 65c Absatz 6 SGB V gezahlt.“

Zu Nummer 3.4.2 (§ 2 Meldungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Der neu eingefügte § 2 Absatz 7 Satz 2 regelt, dass der Aufwand für Meldungen zu nicht-melanotischen Hautkrebsarten mit günstiger Prognose nach Absatz 1 Satz 5 sowie für Meldungen zu minderjährigen Krebspatientinnen und -patienten nach Vorgabe der zuständigen Behörde entschädigt wird.

Stellungnahme

Die vorgesehenen zusätzlichen Meldungen verursachen Aufwand bei den Leistungserbringern und erfordern, der Maßgabe des § 65c Absatz 6 Satz 5 SGB V folgend, angemessene Meldevergütungen. Wie zu Nummer 3.4.1 ausgeführt, ist auch hier der Begriff der Meldevergütung zu übernehmen.

Änderungsvorschlag

Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Aufwand für Meldungen zu nicht-melanotischen Hautkrebsarten mit günstiger Prognose nach Absatz 1 Satz 5 sowie für Meldungen zu minderjährigen Krebspatientinnen und -patienten wird nach Vorgabe der zuständigen Behörde kostendeckend vergütet.“